

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L. A.VI/4-1/149-Gv-1961

Wien, am 13. Juni 1961

Betrifft: Grundverkehrsgesetz,
LGBl.Nr.79/1956, Abänderung
(Maßnahmen gegen die Überfrem-
dung des inländischen land- und
forstwirtschaftlichen Grundbe-
sitzes).



H o h e r L a n d t a g !

Die ausländische Nachfrage nach inländischem land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz hat ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen, wodurch die Bodenpreise einen gewaltigen Auftrieb erfahren haben. Hiedurch wird nicht nur der Land- und Forstwirtschaft, sondern der gesamten Volkswirtschaft ein erheblicher Schaden zugefügt, zumal sich die hohen Bodenpreise als Teuerungsfaktor auch auf andere Zweige der Wirtschaft auswirken. Es erscheint angezeigt, dieser Entwicklung durch gesetzliche Bestimmungen im Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr.79/1956, in der Weise entgegenzutreten, daß die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft zu versagen ist, wenn der Erwerber nicht die österr. Staatsbürgerschaft besitzt oder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, die ihren Sitz im Ausland hat. Es soll aber der Grundverkehr mit solchen Personen bzw. Personengesellschaften nicht schlechthin unterbunden werden. Vielmehr soll die Grundverkehrskommission die Möglichkeit haben, die Zustimmung zu erteilen, wenn kein österr. Staatsbürger oder keine juristische Person bzw. Personengesellschaft des Handelsrechtes mit dem Sitz im Inland vorhanden ist, die zur Entrichtung des ortsüblichen Verkehrswertes oder des ortsüblichen Pachtzinses in der Lage sind. Es können jedoch auch diese Interessenten

nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen nach dem Grundverkehrsgesetz für die Erteilung der Zustimmung erfüllen. Die vorgesehene Regelung schließt aber nicht aus, daß die Zustimmung zum Rechtsgeschäft, an dem ein ausländischer Staatsbürger oder eine juristische Person bzw. Personengesellschaft beteiligt ist, aus anderen Gründen des Grundverkehrsgesetzes, z.B. weil das Rechtsgeschäft eine spekulative Kapitalanlage im Sinne des § 9 Abs.3 lit.g) bezweckt oder weil gemäß § 9 Abs.3 lit.d) leg.cit. der Erwerb zum Zwecke der gewinnbringenden Weiterveräußerung erfolgt, versagt wird.

Um eine gleichmäßige Behandlung von Rechtsgeschäften der genannten Art zu gewährleisten, soll die Entscheidung über die Zustimmung zu einem solchen Rechtsgeschäft auf die Landesebene gezogen werden.

Die n.ö.Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom **13. Juni 1961** gefaßten Beschlusses den

A n t r a g

zu unterbreiten, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.

N.Ö.Landesregierung:

W a l t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. S. S. S.